



# Gedenkstättenordnung

Wir freuen uns über Ihren Besuch der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, einer Einrichtung der *Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen*.

Im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern wurden zahllose Verbrechen begangen, durch die zehntausende Menschen litten und starben. Bitte unterstützen Sie uns in unserer Aufgabe, den Ort zu schützen, indem Sie die folgenden Verhaltensregeln einhalten.

- Die Würde des Ortes ist durch respektvolles Verhalten zu achten.
- Nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher\*innen und auf Führungen.
- Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Gruppenbegleitpersonen sind für das Verhalten der von ihnen Begleiteten verantwortlich.
- Der Besuch der Gedenkstätte für Kinder unter 12 Jahren wird nicht empfohlen.
- Die Stiftung behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Personen, die durch antisemitische, rassistische, diskriminierende, geschichtsrevisionsistische oder andere dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen oder Handlungen in Erscheinung treten oder bereits in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind, kann der Zutritt verwehrt werden und sie können des Geländes verwiesen werden.
- Soweit andere Besucher\*innen nicht gestört werden und die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt werden, sind Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken auf dem Gelände gestattet. Alle für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Foto-, Audio- und Filmaufnahmen müssen im Vorfeld schriftlich angemeldet und genehmigt werden.
- Folgende Handlungen bedürfen einer besonderen Genehmigung:
  - Foto-, Film-, und Tonaufnahmen von Führungen
  - Befragung von Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen
  - Verbreitung von Druckerzeugnissen
  - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, kommerziellen Angeboten sowie künstlerischen Darbietungen
  - Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen und Fahrrädern
- Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunden) auf das Gedenkstättenengelände ist nicht gestattet.
- Nehmen Sie kein Essen oder Getränke in die Ausstellungsräume mit.
- In den Gebäuden besteht ein Rauchverbot.
- Hinsichtlich des Versammlungsrechts verweisen wir auf die besonderen Beschränkungen, die das Gesetz zum Schutz der KZ-Gedenkstätte Neuengamme (HmbGVBl vom 21.9.2005, S. 398) vorsieht.
- Nicht alle Wege auf dem Gelände sind ausgebaut und gesichert. Es besteht nur ein eingeschränkter Winterdienst. Bitte seien Sie vorsichtig. Die Haftung der Stiftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, für höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse ist ausgeschlossen.
- Besucher\*innen haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen.
- Unsere Mitarbeiter\*innen sind angewiesen, diese Grundregeln für den Besuch der Gedenkstätte durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu erteilen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann des Geländes verwiesen werden.

Mit Ihrem Besuch erkennen Sie die Regeln der Gedenkstättenordnung an.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.